# Lebenslauf

(Beratungsverlauf der Vorlage 2011/1324 mit Realisierungsvermerk)

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Alsdorf (Vergnügungssteuersatzung)

#### Beschlüsse:

06.10.2011 Hauptausschuss

HAS/WP 16/16. 10. Sitzung des Hauptausschusses

Protokoll:

In dieser Angelegenheit legt **Herr Erster Beigeordneter Kahlen** dar, entsprechend dem Beschluss des Rates der Stadt zum Haushaltssicherungskonzept lege die Verwaltung heute die Veränderung der Vergnügungssteuersätze zur Vorberatung vor. Die wesentliche Änderung betreffe Ziffer 1 der Sachdarstellung – Besteuerung von Geräten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis. Die vorgeschlagene Erhöhung hier würde zu Mehreinnahmen in Höhe von etwa 100.000 Euro führen, während die unter den Ziffern 2 und 3 vorgenommenen Erhöhungen zusammen lediglich ca. 10.000 Euro erbringen würden.

Herr Stv. Loosz führt aus, nach ausführlicher Beratung der Sachlage sei die SPD-Fraktion der Auffassung, dass es durchaus angemessen sei, den Steuersatz für Geräte in Gaststätten und Spielhallen mit Gewinnmöglichkeit, nicht auf 12 %, sondern auf 13 % zu erhöhen. Die übrigen Änderungen fänden die Zustimmung seiner Fraktion.

**Herr Bürgermeister Sonders** stellt den Beschlussvorschlag der Verwaltung mit der von Herrn Stv. Loosz vorgetragenen Erweiterung zur Abstimmung.

#### Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt:

Der Rat der Stadt Alsdorf beschließt die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung (Anlage der Originalniederschrift) unter der Maßgabe der Erhöhung der Vergnügungssteuersätze bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und Spielhallen (§ 6 Abs. 2) auf 13 %.

#### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig (bei 1 Enthaltung).

24.11.2011 Rat der Stadt Alsdorf Rat/WP 16/19. 18. Sitzung des Rates der Stadt Alsdorf

### Beschluss:

Der Rat der Stadt beschließt die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung gemäß der <u>Anlage der Originalniederschrift</u> unter der Maßgabe der Erhöhung der Vergnügungssteuersätze bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und Spielhallen (§ 6 Abs. 2) auf 13 %.

## **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig.